

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des  
Oberrheins. 1808-1810**

**1808**

10 (20.2.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches  
Provinzial-Blatt.

Samstag

Nro. 10.

20. Hornung 1808.

G e s e z - B e l e h r u n g.

(Den Preis und die Abgabe der Regierungs- und Provinzialblätter, dann die Einlieferungs-Act der Inserate für das Provinzialblatt und die Zeitung der Provinz betreffend.)

Da die auf das General-Edikt über die Verkündungs-Anstalten gefolgte Nachtrags-Verordnung, den Preis der Regierungs- und der Provinzialblätter betreffend, nach in einem Regierungsblatt vom abgelaufenen Jahrgange erschienen ist, und die Blätter jenes Jahrganges in der Provinz Oberrhein noch nicht in solcher Allgemeinheit distribuiert wurden, wie es mit den Blättern des laufenden Jahres geordnet ist; so findet man passend, dasjenige aus gedachter Nachtrags-Verordnung, dessen allgemeine Kundwerdung erforderlich ist, hier abdrucken zu lassen, wobey zugleich noch einige weitere Weisungen zur jeweils erforderlichen Belehrung angefügt werden.

Auszug aus der landesherrlichen Verordnung im Regierungsblatt No. 45 von 1807 — den Preis der Regierungs- und Provinzialblätter betreffend.

In der Verordnung über die Landesblätter, welche durch Nro. 37 der diesjährigen Regierungsblätter verkündet wurde, ist unter anderm im Art. 5. der Preis des Regierungsblatts auf Ein Gulden Zwanzig Kreuzer, und im Art. 8 jener der Provinzialblätter auf Ein Gulden Zwölf Kreuzer mit dem Beding festgesetzt worden, daß die Belieferung nur durch die Post, und aller Orten im Land in gleichem Preis geschehen könne, und desfalls der Verleger der Post einen billigen Rabatt am Preis zu gut kommen lassen müsse.

Die inzwischen eingekommenen Vorstellungen der Post- und Verlags-Behörden, und die dadurch veranlaßten verschiedenen Aufklärungen, werden nunmehr Anlaß, folgende nähere Preisbestimmung auch Rabatts- und Expedition-Regulirung eintreten zu lassen.

Es bleibt dabey, daß nach Art. 18. die jedesmalige Belieferung der Blätter, die nicht in Sammlungen geschieht, so bald sie an jemand mittelbar oder unmittelbar gelangen soll, der nicht innerhalb der Poststation des Verlagsorts geseßen ist, durch niemand anders als durch die Großherzogl. Posten geschehen dürfe.

Es bleibt dabey, daß der Preis dieser Blätter für alle jene, welche unmittelbar von der Verlags-Handlung dieselbe in obgedachter Masse beziehen können und dürfen, in dem oben angeführten Tarif bezogen werden möge.

Für alle jene, welche gesetzmäßig unentgeltliche Lieferung der Blätter vom Verleger zu fordern haben, muß die Post die Expedition auch unentgeltlich besorgen.

Für alle jene, welche mittelst der Post ihre Exemplare zahlbar zu beziehen haben, ist der Preis des Verlegers, um den er sie an die Post abgeben muß, auf Ein Gulden Fünfzehn Kreuzer bey dem Regierungsblatt, und auf Ein Gulden Zehen Kreuzer bey den Provinzialblättern gemindert, dagegen der Preis, um welchen die Post solche an den Abnehmer, er sey nah oder fern, abliefern muß, für das Innland bey dem Regierungsblatt auf Ein Gulden Vierzig Fünf Kreuzer, und für das Provinzialblatt auf Ein Gulden Vierzig Kreuzer, für das Ausland aber Franco Grenze bey dem Regierungs- so wie bey dem Provinzialblatt auf Zwen Gulden gesetzt, so, daß nachmals in der Differenz dieses Abgabs- gegen den Uebernahms-Preis, die Post ihre Expeditions- und Frachtkosten zu suchen hat.

18.

*Bevormund*

Den Abnehmern ist die Post die Abgabe der Blätter nur an einem Stationsort (ohne Umschlag) schuldig; wer also an Nebenorten wohnt, muß seine Bestellungen machen, daß und wie sie am Stationsort erhoben werden sollen, oder sich desfalls mit der Abgabs-Post benehmen.

Da die Postordnung und die Verträge mit sich bringen, daß für alle Briefe der obrigkeitl. Stellen in Prozeß- und Partien-Sachen, von der aufgebenden Stelle das Porto auf Kosten der betroffenen Parthie bezahlt werde, mithin dieses auch die Briefe womit die in die Provinzblätter geeigneten zahlbaren Einrückungs-Artikel eingesendet werden, treffen muß, hier aber unter dem Vorwand der Schwierigkeit der Porto-Erhebung viel Unordnung bisher untergelaufen ist, so wird zu deren Vermeidung hiermit verfügt.

a) Jede solche an die Verlags-Handlung zur Einrückung erfolgende Einsendung eines zahlbaren Inserats ist ohne weitere Rücksicht auf ihre Größe als ein einfacher Brief anzusehen, mithin

b) Neben der vorgeschriebenen Einrückungs-Gebühr auch dieser bekannte Briefstar vom Aufgabs- bis zum Abgabsort mit von der Parthie zu erheben, sofort

c) Mit jener Gebühr an den Verleger ohne besondere Verrechnung zu zahlen.“

Hierzu wird a) was die Abgabe der Blätter von der Post anlangt, noch insbesondere bekannt gemacht, daß vermöge eines von dem Oberpostamt in Karlsruhe gemachten und von hohem Ministerio angenommenen Vorschlags, jedem Ober- und Amt die Zahl der sämtlichen Exemplare des Regierungsblattes für dasselbe und seine Amts-Gemeinden von dem Abgabs-Postamt offen werden übergeben werden, worauf die Beamtung gedachte Blätter an die ihm angehörigen Behörden distribuiren, und den von diesen zu erhebenden Betrag an das Postamt bezahlen soll.

b) Die Einsendungsart der Inserate anlangend, werden alle betreffenden Behörden nach obigem insbesondere darauf attent gemacht, daß 1) Publikate in Prozeß- und Parthie-Sachen an das Verlags-Comptoir des Provinzblatts dabier, hingegen 2) alles was sonst amtshalber publizirt wird, dem Art. 16. des General-Edicts über die Verkündungs-Anstalten gemäß, an diese Regierung (jedoch blos unter Couvert und ohne alle Begleitung) einzusenden sey. Endlich 3) da bemerkt worden, daß sehr viele solcher Publikate, welche, nach dem Sinn des Art. 3. des eben angezogenen General-Edicts, nicht nur in das Provinzialblatt, sondern danebst auch in das Zeitungs-Blatt der Provinz gehören, nur für das erstere eingesendet werden, wodurch es schon der Aufmerksamkeit der Zeitungs-Redaktion überlassen ist, solche Publikate in ihr Blatt aufzunehmen, oder nicht; so werden sämtliche Behörden, die es betrifft, andurch auf gedachten Art. 3. mit dem Beyfügen verwiesen, daß alles, was nach Maßgabe desselben in beide Blätter zu kommen hat, z. B. die besonders häufigen Schuldenliquidationen etc. auch ausdrücklich für beide, und zwar, damit die Akten des Provinzialblatts in ihrer Vollständigkeit bleiben mögen, für jedes in einem besonders zu fertigenden Manuscript eingesendet werden solle.

Verfügt bey Großherzoglicher Regierung: Freiburg den 9. Febr. 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirker.

Müller.

vd. v. Hauser.

### Provinz-Verfügungen.

(Berichts-Abforderung, das Ausschenten des selbst gezogenen Weines betreffend.)

Von sämtlichen Executiv-Behörden erwartet man binnen 4 Wochen darüber Bericht: ob und in wie fern bisher in ihrem Distrikt jedem Einwohner erlaubt gewesen sey, den selbst gezogenen Wein im Einzelnen verzapfen und ausschenten zu dürfen? ob

der verzapfte Wein auch in den einzelnen Privathäusern getrunken, und also Zechgesell-  
schaften gehalten werden, oder ob der Wein nur über die Straße geholt werden dürfe?  
und welche Abgaben davon entrichtet werden.

Dabei werden gedachte Stellen aufgefordert, ihr Gutachten berichtlich abzulegen,  
in wie fern Beschränkungen oder Ausdehnungen der bisherigen Observanz nach Lokal-  
Verhältnissen etwa rätlich seyen? — Es sey jedoch dabei in Betrachtung zu ziehen,  
daß das Ausschanken in Privathäusern keineswegs begünstigt sey.

Verfügt bey großherzogl. Regierung der Landgrafschaft.

Freyburg am 4. Hornung 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stirler.

Dreyer.

vd. v. Hauser.

(Die Einfindung der jährlichen Tabellen über Maas, Gewicht u. betreffend.)

Um die Oberaufsicht über die den exekutiven Stellen obliegende Fürsorge für rich-  
tiges Maas, Gewicht, und für gute Einrichtung der Mühlen zu führen, findet man  
nothwendig, zu verordnen, daß jede Unterpolygonbehörde die über die Visitation dieser  
Polizengegenstände jedesmal verfaßten Protokolle oder Tabellen im Laufe jeden Jah-  
res, und spätestens bis zum 31ten Dezemb. hieher zur Einsicht vorlege.

Wo die Ausführung dieses Befehles besondere Anstände hätte, erwartet man dar-  
über Anzeige.

Die landesherrlichen Oberämter, zu deren Bezirk standesherrliche Ämter gehören,  
sorgen für Vollzug der betreffenden Maßregeln in jenen Distrikten, und senden die  
darüber verfaßten Protokolle oder Urkunden hieher ein.

Freyburg den 4. Hornung 1808.

Verfügt bey großherzogl. Badischer Regierung der Landgrafschaft.

Freyherr von Wechmar.

Stirler.

Dreyer.

vd. v. Hauser.

(Berichts-Absforderung, ob bey den Färbermeistern die Gewohnheit des sogenannten Gesellen-Aus-  
schentens bestehe?)

Sämmtlichen Ober- und Ämtern, auch Magistraten (Freyburg ausgenommen)  
wird andurch aufgetragen, in Zeit vier Wochen, über Einvernehmung der, in ihren  
Amtsbezirken etwa befindlichen Färberzünfte, Bericht anher zu erstatten, ob bey den  
Färbern in dem einen oder andern Orte auch die Gewohnheit des sogenannten Gesel-  
len-Ausschentens bestehe? wornach jeder fremde Färbergesell, der an einem Feiertag  
Abends ankommt, von den im Orte befindlichen Gesellen in die Herberge geführt, und  
von denselben bewirthe wird; dann im beziehenden Falle, ob zur Abstellung dieses,  
zu Unfugen aller Art führenden Handwerks-Gebrauches ein Anstand obwalte?

Freyburg den 9. Februar 1808.

Verfügt bey der großherzogl. Regierung.

Freyherr von Wechmar.

Stirler.

Dreyer.

Dr. Casari.

### Ob rigkeitliche Aufforderungen.

Generale an sämtliche Obervogtey, Ober- und Ämter auch Brandgelder Recepturen.  
Nachdem nunmehr durch das Regierungs-Blatt vom 7ten dieses die neue Brand-  
versicherungs-Ordnung für das ganze großherzogthum Baden zur allgemeinen Kennt-

nist gebracht worden ist; so werden sämtliche Obervogtey-, Ober- und Aemter auch Recepturen andurch aufgefordert, die Taxations-Tabellen, die nach der ersagten Brandversicherungs-Ordnung Abschnitt III. pünktlich anher eingesendet werden müssen, nunmehr durchaus und so bald als möglich allenthalben zu fertigen, und zur diesseitigen Landesstelle unverweilt zu übermachen, worunter jedoch diejenigen Stellen nicht gemeinet sind, die nach der alten Ordnung dieser Aufforderung schon zuvor gekommen sind, sondern nur jene betrifft, die der diesseitigen Brandversicherung erst kürzlich einverleibt worden, und jene, die der schon längst bekannten Verordnung bisher noch kein Genüge geleistet haben.

Verordnet von der Großherzogl. Badischen Staats-Anstalten-Direction.  
Karlsruhe den 11. Februar 1808.

vdr. Becker.

**Schulden - Liquidationen.**

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen.

1. Aus dem

**Obervogteyamt Schönau.**

Zu Schönau an die Martin Kaplerische Konkursmasse auf den 4. März d. J. vor das Obervogteyamt allda.

2. Aus dem

**Oberamt Waldshut.**

1) Zu Elmenegg an Johann Baumgartner, jünger, auf den 24. Febr. d. J. in dem Wirthshaus zu Amrischwand vor der Oberamtskommission allda.

2) Zu Gurtweil an Beda Müller auf den 22. Febr. d. J. in dem Wirthshaus allda vor der Oberamtskommission.

3) Zu Brunadern an den Joh. Schmid auf den 9. Hornung d. J. vor die Oberamtskommission in das Wirthshaus zu Bahholz.

3. Aus dem

**Oberamt Emmendingen.**

Zu Denzlingen an den Dorfbothen Zeinrich Schneider auf den 29. Febr. d. J. vor die Oberamtskommission in das Stuben-Wirthshaus allort.

4. Aus dem

**Amte Beugen.**

1) Zu Degerfelden an Johann Herther auf Donnerstags den 3. Merz in dem Engel-Wirthshaus allda.

2) Zu Tollingen an Stephan Benz auf Montags den 7. Merz in dem Adlerwirthshaus allda.

3) Zu Niederetsfel an Martin Fröhlich auf Mittwoch den 9. Merz in dem Rayen-wirthshaus allda.

4) Zu Kiedmatt an Joseph Ulrich auf Samstag den 12. Merz vor die Kommission in das Wirthshaus allda.

**Schulden - Liquidation des Andreas Link zu Nimburg.**

Zu der Schuldenliquidation des Andreas Link, Burgers zu Nimburg sollen alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags den 7. Merz d. J., Vormittags, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Sonnenwirthshaus daselbst sich einfinden und dem Recht abwarten.

Emmendingen den 2. Febr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

**Schuldenliquidation der Friedrich Junghänischen Eheleute zu Nimburg.**

Zu der Schuldenliquidation der verstorbenen Beck Friedrich Junghänischen Eheleute zu Nimburg sollen alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Dienstags den 8. Merz d. J., Vormittags, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Sonnenwirthshaus daselbst einfinden und dem Recht abwarten.

Emmendingen den 8. Febr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

**Schulden - Liquidation des Matthias Brombacher zu Nimburg.**

Zu der Schulden - Liquidation des jungen Matthias Brombacher, Burgers und Zimmermeisters zu Nimburg sollen alle die

jenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweiskunden Mittwochs den 9. Merz d. J., Vormittags, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in dem Sonnenwirthshaus daselbst sich einfinden und dem Recht abwarten.

Emmendingen den 9. Febr. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

R o t h.  
Baumüller.

**Schuldenliquidation des Georg Schopp von Nördlingen.**

Zur Liquidation der Passiven des verstorbenen ledigen Johann Georg Schopp von Nördlingen, wird Tagfahrt auf Montag den 17. Merz d. J. angeordnet, wobey die allfälligen Gläubiger Vormittags um 9 Uhr daber vor Oberamt zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren haben.

Breslach am 3. Hornung 1808.

Großherzogl. Oberamt.

S c h i l l i n g.

**Konkurs-Edikt gegen Christian Zimmermann von Brandenburg.**

Ueber das verschuldete Vermögen des vorgeblich nach Spanien gereisten Christian Zimmermann von Brandenburg, wird andurch der Konkurs eröffnet, und zur Liquidation seiner Schulden Tagfahrt auf den 1. Merz d. J. bestimmt, wobey sich dessen sämtliche Gläubiger bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu melden, und ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Schönau am 28. Jenner 1808.

Dr. Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

Dr. A k e r m a n n.

vd. Böbler.

**Ediktal. Vorladung des Gregor Lyon von Nördlingen.**

Gregor Lyon von Nördlingen ist im Jahr 1788 als Fuhrknecht zum k. k. östreich. Militär gekommen, ohne daß man seither von seinem Leben oder Tod etwas anders in Erfahrung bringen konnte, als daß er im Jahr 1789 in das Armenhospitäl zu Lugos im Banat abgegeben, und bey einer kurz darauf erfolgten Retirade vermißt worden sey. Derselbe oder seine etwaigen Leibes-Erben werden daher anmit aufgefodert, sich

binnen einem Jahr und 6 Wochen um so gewisser bey dem unterfertigten Oberamt zu melden, als widrigens sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kautio eingantwortet werden würde.

Breslach am 29. Jenner 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

S c h i l l i n g.

**Schuldenliquidation des Joseph Anton Tröndlin von Herrenschried.**

Alle Jene, welche an den in Sant verfallenen Joseph Anton Tröndlin von Herrenschried eine wie immer geartete Foderung zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, bey der auf den 24. Merz 1808 daber angeordneten Tagfahrt ihre Vorzugsrechte zu erweisen, als sie widrigens von der Konkursmasse ausgeschlossen werden würden.

Säckingen den 10. Februar 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt allda.

J. F. W i e l a n d.

Bursfert. vdt. Ruf.

**Konkurs-Edikt gegen den Hrn. Obrist von Tschudin von Grepplang.**

Vom Kanton Aargauischen Bezirks-Gericht zu Laufenburg wird hiemit über das im Lande Frickthal befindliche Vermögen des Hrn. Obrist von Tschudin von Grepplang, gewesenen Bataillons-Chef der 3ten Halbbrigade der Helvetischen Auxiliartruppen, dormal in Bernau, der Konkurs eröffnet.

Diesem zufolge werden alle diejenigen, welche an denselben, unter was immer für einem Titel, etwas zu fordern haben, aufgefodert, bey der auf den 21. Merz d. J. auf der Gerichtskanzley früh 9 Uhr angeordneten Schulden-Liquidations-Tagfahrt um so gewisser entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Foderungen zu liquidiren, auch das Recht zu erweisen, kraft welchem sie in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, als sie sonst nichterscheinenden Falls von dem vorhandenen Vermögen, in so weit selbes die sich darum meldenden Gläubiger erschöpften, abgewiesen und nicht mehr angehört werden würden, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern

hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgelegt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, ihre Schulden abtragen.

Laufenburg den 19. Januar 1808.  
Bezirks- Gerichts- Schreiberey.  
F. J. U m b e r.

**Bekanntmachung.**

Während den Kriegzeiten und mehrmaler Besetzung und Abänderung der Gemeinds-vorgesetzten, wie auch den so häufig geschehenen Käufen, Tauschen und Theilungen ic. hat sich in dem Kredit- und Versicherungswesen der Gemeinden Gansingen und Niederzeien, Kantons Aargau, eine solche Unordnung und Irung eingeschlichen, daß dießseitiges Gericht weder mehr eine Versicherung auszustellen gestatten kann, noch die Gemeinds-vorgesetzten selbst ohne die größte Verantwortung, eine solche einstellen wollen.

Um nun dieses so höchst nothwendige Geschäft wieder in Ordnung zu bringen, wird mit Bewilligung des Hochg. Hrn. Amtmanns in gedachten Gemeinden Gansingen und Niederzeien eine neuerliche Fertigung vorgenommen werden.

Daher werden alle diejenigen, welche an die Bürger zu Gansingen (hieher gehören auch jene zu Galten und Büren) und Niederzeien, aus einer obrigkeitlichen Versicherungs-Obligation ic., auch Schadloshaltungs-Instrumente etwas zu fordern haben, andurch eingeladen, von dato an bis den letzten Merz d. J. ihre Rechtstitel entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte in Original gegen zu erhaltende Rezipisse, oder in vidimirten Abschriften der Bezirks- Gerichts-Schreiberey dahier einzulegen, wozu in jeder Woche drey Tage, als Dienstag, Donnerstag und Samstag anmit festgesetzt werden.

Wer sich während dieser anderaumten Frist nicht einfindet, hat sich den allfälligen Schaden und Nachtheil, der ihm sohin zu-

geben könnte, selbst zuzuschreiben, indem auf die nicht in gehöriger Zeit vorgelegten derau-aleichen Rechtstitel und Instrumente keine rechtliche Hülfe geleistet werden könnte.

Laufenburg den 22. Jenner 1808.  
Bezirks- Gerichts- Schreiberey.  
F. J. U m b e r.

**Aufforderung an die Zehnd- Gült- und Bodenzins- Besizer in der Ortenau.**

Die landesherrlichen Verwaltungen, die Spitalpflögschaften, Kirchen- und Stiftungs-Schaffner, auch alle Privaten ohne Unterschied des Standes und Ranges, welche aus den Bemerkungen der Ortenauischen Gerichte Ortenberg, Griesheim und Appenweyer Zehnden, Bodenzinse und Gülten zu beziehen berechtigt sind, werden hiemit aufgefordert, eine gewissenhafte Fassion derselben unfehlbar binnen 4 Wochen, und um so gewisser anher vorzulegen, als man im Unterlassungs-Falle solche auf ihre Kosten und Gefahr in den Ortschaften selbst erheben lassen würde, die Fassion selbst aber muß den Gemeinds-Bann, aus welchem diese Gefälle bezogen werden, bey Bodenzinsen den Gelbbetrag, bey den Frucht-Gülten die Fruchtforten und das Maas, und bey Zehnden ebenmäßig die Fruchtforten, das Maas oder die Quantität selbst aber nach einem 10jährigen Durchschnitt enthalten.

Offenburg am 20. Jenner 1808.  
Großherzogl. Oberamt.  
v. K l e i n b r o d.  
Hinderfadi.

**Wertissement.**

Der in dem Provinzialblatte No. 5 vorkommenden Aufforderung, die Fassion der Zehnden, Gülten und Bodenzinse betreffend, wird die Verfügung nachgetragen, daß alle auf dem Gutseigenthum beruhende Gefälle, z. B. Canon von Erbzinsgütern, abgesondert zu fatiren sind.

Offenbnrg den 1. Hornung 1808.  
Großherzogliches Oberamt.  
v. K l e i n b r o d. Hinderfadi.

**Obrigkeithliche Kundmachungen.**

**Mundtodts- Erklärungen.**

Ohne Bewilligung des Pflegers soll nach-

benannten Personen bey Verlust der Forderung nichts geborgt, oder sonst mit ihnen contrahirt werden :

Aus dem Oberamt Badenweiler zu Müllheim:

1) Dem Jakob Wittmerischen Eheleuten von Gütlichheim, deren Pfleger Johannes Zeller daselbst ist.

2) Dem Schlosser Franz Kleyling von Sulzburg, dessen Pfleger der Adlerwirth Georg Friedrich Serauer ist.

Müllheim den 29. Jenner 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt allda.

M a i e r.

**Sackuhren, Diebstahl.**

Am Freitag den 22. d. M. Abends, sind in dem Hause des Benedikt Zehle, Uhrenmachers von Amerigshwand, 15 silberne und 2 messingene Sackuhren entwendet worden, wovon 3 mit lakirten Uebergehäusen versehen sind; eine davon ist daran kenntlich, daß auf dem weißen Zifferblatt das Wort **Guggischberg** mit rothen Buchstaben geschrieben steht, eine andere silberne Uhr hat einen Springdeckel, in dessen Mitte ein kleines Gläschen ist; auf dem Zifferblatte sind 2 Reihen von Ziffern übereinander, damit man die eine Reihe auch ohne den Deckel aufzumachen, durch das Gläschen sehen kann. — Die übrigen Uhren sind von verschiedener Größe und Form, und der Bestohlene wußte davon keine andere auszeichnende Merkmale anzugeben, als daß in mehreren derselben die Anfangsbuchstaben seines Namens **B** und **L** unter dem Zifferblatte eingegraben seyen.

Der gegründete Verdacht dieses Diebstahls ruht auf dem nachbeschriebenen Purschen.

**Signalement.**

Faver Spindler von Appenzell, 20 Jahr alt, mittlerer Größe, hat ein von den Blättern gedupftes, übrigens aber sauberes lebhaftes Angesicht, schwarze Augen und Augenbraunen, eine mittlere, unten etwas einwärts gebogene Nase, breite aber weiße Zähne, ein rundes Kinn, dunkelbraune lang herunterhängende ungebundene Haare. Derselbe trägt lange Beinkleider, ehemals grün gefärbt, nun aber fast ganz abgetragen, Schuhe mit Schnüren gebunden, ein Leiblein von weißwollenem Tuch, ein grüngelbes Ueberleiblein von Rübellezug, ein weißes Unterhals-tuch mit einem schwarz seidenen Oberhals-tuch, einen Janter von blau wollenem Tuch, mit

weiß metallenen Knöpfen von verschiedenen Formen, zuweilen auch einen Rock von Rübellezug, wie das Oberleible, mit weiß metallenen Knöpfen, einen runden Hut von mittlerer Größe, trägt gewöhnlich eine Korb- oder Stecktrage mit Uhrenschilden bey sich, und hat einen Vaß aus Appenzell, um auf seinem Uhrenhandel zu reisen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den obbeschriebenen Dieb fahnden zu lassen, und im Betretungsfalle desselben sowohl, als wenn von den gestohlenen Uhren durch Verkauf oder auf andere Art etwas bekannt werden sollte, die unverweilte Anzeige gefälligst anher zu machen.

Waldbshut den 23. Jenner 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

F ö r e n b a c h.

v. Himberger.

**Diebstahl.**

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind zu Herbolzheim aus einer Schlafkammer folgende Kleidungsstücke entwendet worden. Ein dunkelblauer Mannsrock, mit weißen platirten Knöpfen.

Ein Gilet von Schwandon, gelb mit gleichen Knöpfen.

Eine grüne Lederkappe.

Ein Paar lange Hosen, von Siamois blau und weiß gestreift.

1 Paar dito von Zwilch mit rothen und blauen Streifen.

2 Mannsheinden, bezeichnet mit **K**.

1 schwarzseidenes Halstuch.

1 Paar Camachen von grauem Wollentuch.

1 Paar weiße gerippte Strümpfe.

1 weißes mousselinenes Halstuch.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den unten beschriebenen Purschen, der vor einigen Wochen auf dem Streife aufgefangen, und als ein französischer Deserteur über den Rhein geliefert, und dort an die nächstgelegene Ortsbehörde zur weitem Eskortirung übergeben worden war, zur Zeit dieses Diebstahls aber in Herbolzheim wieder gesehen worden seyn solle.

Sämmtliche Behörden werden demnach ersucht, auf denselben, so wie auf die Entdeckung der gestohlenen Effekten Späße hal-

ten zu lassen, und im Betretungsfalle anher die gefällige Anzeige zu machen.

**Beschreibung.**

Niklaus Bath von Herzweiler im Elsaß, 23 Jahre alt, 5 Schuhe 3 Zoll hoch, hat blonde abgeschnittene Haare, graue Augen, eine dicke Nase, mittlern Mund, dicke Lippen, weiße Zähne, trägt ein grün wollenes Jankerl mit gelben Knöpfen, ein Silet von Biquet, weiß und blau, schwarz seidenes Halstuch, schwarze gestreifte manchesterne lange Beinkleider, Stiefel und einen aufgeschlagenen Filzhut.

Kenzingen den 4. Febr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.  
W e t z e l.  
Wälser.

**Strafurtheils - Publikation.**

Zu Untersuchungssachen gegen den ledigen Martin Baumgartner von Bahlingen puncto Criminis Bestialitatis wurde von großherzoglichem Hofgericht in Freiburg folgendes Urtheil gegeben:

Inquisit sey zu einer im Zuchthaus zu Freiburg zu ersehenden zweijährigen halben Kettenstrafe, sodann nach erkandener Strafe zur lebenslänglichen Amtsverbannung zu verfallen u. u. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Emmendingen den 11. Febr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.  
R o t h.  
Baumüller.

**Steckbrief.**

Die in dem unten angeführten Signalement beschriebene W. ibsperlon hat sich eines zu Wasenweiler begangenen Betrugs sehr verdächtig gemacht.

Es werden daher alle wohlthätlichen Behörden anmit ersucht, auf dieselbe zu sabbden, im Betretungsfalle sie zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anher einliefern zu lassen.

**Signalement.**

Dieselbe ist von raner kleiner Statur, beiläufig 20 Jahr alt, vorgebüch von Kircharten gebürtig, hat schwarzbraune Haare, ein länglichtes spitziges Angesicht von gesunder Farbe, große Augen, eine kleine spitzige Nase, kleinen Mund, etwas aufgeworfene Lippen, spitziges Kinn, weiße Zähne, trägt eine Ohrentappe von Pers mit rothen seidenen Bändeln eingefaßt, und mit dem nemlichen am Hals gebunden, ein schwarz seidenes und ein weißes gestreiftes Halstuch, ein kleingestreiftes blau samoisenes Schöble und einen solchen Rock, spitzige Schuh und roth wollene Strümpfe.

Altbreytsach den 6 Febr. 1808.

Großherzogl. Ob. Oberamt alda.  
S c h i l l i n g.

**Advertissement.**

Der in No. 4. des Provinzialblatts signalisirte Blasius Fuchs ist eingebracht.

Waldshut am 13. Febr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.  
F ö h r e n b a c h.  
v. Himberger.

**K a u f = A n t r ä g e.**

**Matten - und Ackerversteigerung.**

Nach höherer Verfügung werden Montags den 29. dieses, Vormittags um 8 Uhr, die dem aufgeldsten Kloster Thennenbach zuständig gewesene Güter, Freyburger Banns, bestehend in ohngefähr 23 Zuchart Matten, die obere Eselmatten genannt, und 96 1/2 Zuchart Acker, unterm Mißbach, mit Ratifikations - Vorbehalt in Abtheilungen von einer halben und ganzen Zuchart auf dem

gewöhnlichen Steigerungs - Platz dabier, öffentlich verkauft werden. Welches zur allgemeinen Nachricht, unter besonderer Einladung der bannhöfigen Gemeinden, und mit dem Bemerken hierdurch bekannt wird, daß die auswärtigen Käufer sich in Ansehung ihrer Zahlungsfähigkeit durch ein Zeugniß ihrer Ortsvorgesetzten auszuweisen haben.

Freyburg den 4. Febr. 1808.

Großherzogl. Ober-Verwaltung.

(Mit einer Beilage.)